

Von: Rudolf Schmitt [admin@ig-gmg-geschaedigte.de] im Auftrag von arnd_rueter@web.de
An: Heribert Prantl
Cc:
Betreff: Kolumne Süddeutsche Zeitung: Politische Recht - Entfesselt die deutsche Justiz!

Gesendet: Do 13.06.2019 13:57

Nachricht | 20190531_SZ_Heribert Prantl_Politisches Recht - Entfesselt die deutsche Justiz_ (KOMMENTAR Rüter).pdf

Heribert Prantl
Süddeutsche Zeitung
Geschädigte
Heribert.Prantl@sueddeutsche.de

bcc: an alle Mitglieder
der IG GMG-

Sehr geehrter Herr Prantl,

anbei erhalten Sie meine Kommentierung Ihrer Kolumne „Politisches Recht – Entfesselt die deutsche Justiz!“.

Da Leserbriefe bei Ihnen erfahrungsgemäß Ignorierung und Sturschaltung bewirken, sende ich Ihnen meine Kommentierung gleich direkt (in der Anlage) und werde selbst für die Öffentlichkeit sorgen.

Hier nur noch die Wiederholung der Quintessenz:

Wer da als logisch denkendes Wesen erst der Nachhilfe durch den EuGH bedarf, um zu merken, dass **das Gerichtsverfassungsgesetz und das Richterwahlgesetz verfassungswidrig** sind, ist doch nicht unbedingt prädestiniert anderen die Situation zu erklären.

Oder läuft es nach dem Motto: "Mögen hätt' ich schon wollen, aber dürfen hab ich mich nicht getraut."

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Amd Rüter

(Mitglied der Interessengemeinschaft der **GMG-Geschädigten** Direktversicherten)



Druck-Ausgabe der Süddeutschen Zeitung

01./02.06.2019

Politisches Recht

EU-Gerichtshof watscht die deutsche Staatsanwaltschaft: Sie sei nicht ausreichend unabhängig von der Politik. Das Urteil ist hart, richtig und zukunftsweisend.

Kolumne von Heribert Prantl

Anmerkung: Die Kolumne in der Druckausgabe vom 01./02.06.2019 hat den gleichen Wortlaut.

Online-Ausgabe

<https://www.sueddeutsche.de/politik/kolumne-prantl-deutsche-justiz-unabhaengigkeit-europaeischer-gerichtshof-1.4469352>

31. Mai 2019, 18:53 Uhr

Politisches Recht Entfesselt die deutsche Justiz!



Ein Routinevorgang, politisch aber hoch sensibel: Der katalanische Separatistenführer Carles Puigdemont wurde im Frühjahr 2018 wegen eines europäischen Haftbefehls in Deutschland festgenommen. (Foto: REUTERS)

Kommentierung der Kolumne von Heribert Prantl

durch Dr. Arnd Rüter, 05.06.2019

(Kommentare in blauer Schrift)

Der EuGH watscht die deutschen Staatsanwaltschaften ab: Sie seien nicht ausreichend unabhängig von der Politik. Das Urteil ist hart, richtig und zukunftsweisend.

Kolumne von Heribert Prantl

Das Urteil ist ein Hammer. Der Europäische Gerichtshof hat den deutschen Staatsanwaltschaften verboten, EU-Haftbefehle auszustellen. Und dieses Urteil wirkt nicht nur in die Zukunft, es gilt auch für die Vergangenheit: Alle von den deutschen Staatsanwaltschaften schon ausgeschriebenen EU-Haftbefehle sind damit geplatzt, und das sind immerhin 5600; davon in Bayern 1600! Begründung: **Die deutschen Staatsanwaltschaften seien nicht unabhängig, so wie vom europäischen Recht vorgeschrieben.** Alle Europäischen [Haftbefehle](#) aus Deutschland müssen jetzt auf die Schnelle von einer wirklich unabhängigen Instanz, einem deutschen Richter, neu ausgestellt und dann wieder ins Schengen-System gegeben werden. Solange das nicht der Fall ist, stockt der Betrieb der deutschen Strafjustiz: Der in Paris festgenommene Betrüger aus München müsste dort erst wieder entlassen werden; und der Messerstecher aus Frankfurt, der sich in Belgien aufhält, wird vorläufig nicht nach Deutschland überstellt.

Es ist dies eine **beschämende Geschichte**. Die deutsche Staatsanwaltschaft, die sich viel zugutehält auf ihre effektive Strafverfolgung, kann nichts dafür; **der deutsche Gesetzgeber hat ihr die Suppe eingebrockt:**

Das ist zu kurz gegriffen; es war nicht der deutsche Gesetzgeber, sondern es waren **die etablierten deutschen politischen Parteien; in vorderster Front die (gewesenen) Volksparteien CDU/CSU und SPD.**

Die Gesetze, auf deren Grundlage Staatsanwaltschaften hierzulande arbeiten, **sind steinalt; sie entsprechen seit Langem nicht mehr den EU-Standards.**

Wesentlicher ist nicht das Alter der Gesetze, sondern **die Tatsache, dass** sie in der Bundesrepublik Deutschland **verfassungswidrig sind**. Und da es aus meiner Sicht auch um die Unabhängigkeit der Richter geht, gleich noch diese dazu:

*Artikel 20 (3): „[...] und die **Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden**“.*

*Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) §1: „Die Richterliche Gewalt wird durch unabhängige, **nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte** ausgeübt.“*

*Artikel 97 (1): „Die Richter sind unabhängig und **nur dem Gesetze unterworfen**“*

Artikel 98 (1): „Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.“

Stellung und innere Struktur der Staatsanwaltschaft werden im **Gerichtsverfassungsgesetz** definiert, nach Regeln, die das ehrwürdige Alter von 139 Jahren erreicht haben. Deswegen

sind die uralten Bilder von der Staatsanwaltschaft noch immer beliebt: Sie sei die "Kavallerie der Justiz". Das stimmt auch in gewisser Weise: Eine zu Pferd kämpfende Truppe gab es noch, als die heute geltenden Arbeitsregeln für die Staatsanwaltschaft geschaffen wurden. **Pferde liegen am Zügel; Staatsanwälte auch - sie sind extern und intern weisungsgebunden. Intern: an Weisungen des Behördenchefs. Extern: an Weisungen des Ministers.**

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 146: „**Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.**“

§ 147: „Das **Recht der Aufsicht und Leitung** steht zu:

1. dem **Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz** hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte;
2. der **Landesjustizverwaltung** hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;
3. dem **ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten** hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ 149: „Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte werden **auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz**, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten **ernannt**.

§ 152

(1) Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den **Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten** Folge zu leisten.

(2) Die **Landesregierungen werden ermächtigt**, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Und gleich noch zum Thema der Unabhängigkeit der Richter:

Richterwahlgesetz (RiWG)

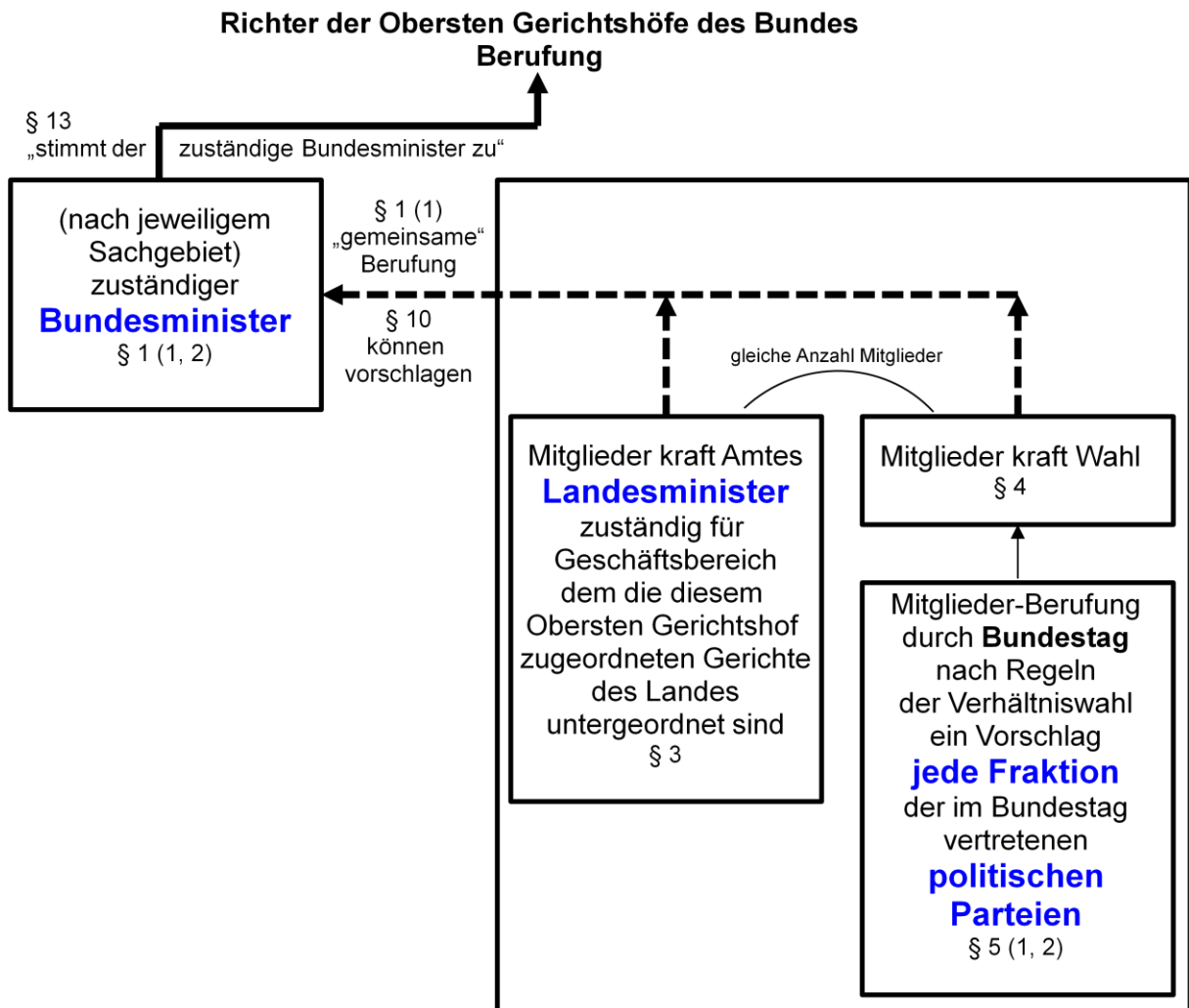
§ 1

(1) Die **Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes** werden von **dem zuständigen Bundesminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß berufen** und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Bei der Berufung eines Richters an einen obersten Gerichtshof wirkt **der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister** mit.

(3) [...]

§ 2 Der **Richterwahlausschuß** besteht aus den **Mitgliedern kraft Amtes** und einer **gleichen Zahl** von **Mitgliedern kraft Wahl**.



§ 3

(1) **Mitglieder kraft Amtes** im Ausschuß, der die Richter eines obersten Gerichtshofs wählt, sind die **Landesminister, zu deren Geschäftsbereich die diesem obersten Gerichtshof im Instanzenzug untergeordneten Gerichte des Landes gehören.**

(2) [...]

§ 5

(1) Die **Mitglieder kraft Wahl** und ihre Stellvertreter **beruft der Bundestag** nach den Regeln der **Verhältniswahl.**

(2) Jede **Fraktion** kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird **nach dem Höchstzahlverfahren** (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint.

§ 10

(1) Der **zuständige Bundesminister** und die **Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen, wer zum Bundesrichter zu berufen ist.** [...]

§ 13

Stimmt der zuständige Bundesminister zu, so hat er die Ernennung des Gewählten beim Bundespräsidenten zu beantragen.

Erstaunlich, wie sich der „Gesetzgeber“ durch die Paragraphen an das gewünschte Ergebnis heran gerobbt hat:

- In § 4 (1) müssen die „Mitglieder kraft Wahl“ noch zum Bundestag wählbar sein. In § 5 (1) werden die Mitglieder Kraft Wahl (inkl. der Stellvertreter bereits durch den Bundestag berufen und in § 5 (2) kann jeder Fraktion einer im Bundestag vertretenen Fraktion einer politischen Partei einen Vorschlag einbringen. In anderen Worten, die **Auswahl von Richtern für die Obersten Gerichte** ist dahin verlagert, wo sie nach Meinung der Politiker hingehört: in **die politischen Parteien**. Bei den „Mitglieder kraft Amtes“ ist dies durch die „zuständigen“ Landesminister ohnehin gegeben und beim „zuständigen“ Bundesminister ohnehin auch.
- In § 1 (1) werden die Richter für die Obersten Gerichtshöfe noch zwischen „zuständigem“ Bundesminister und Wahlausschuss „gemeinsam“ berufen. In § 10 (1) können diese nur noch „gemeinsam vorschlagen“, wer berufen werden soll. Denn die Mitglieder im Wahlausschuss können sich nicht von der Parteilinie verabschieden. Wenn die Mitglieder kraft Wahl, also die Mitglieder aus dem Bundestag sich querlegen, dann bleibt immer noch das Veto-Recht des „zuständigen“ Bundesministers. Ein Vorschlag zur Berufung Richters, der nicht im Wahlfällen der Parteipolitik liegt, fällt nämlich bei der Frage „stimmt der zuständige Bundesminister zu?“ durch. Somit ist klar, dass die Hackordnung in den Parteien bei der Berufung von Richtern nicht durch „Möchtergern-Abtrünnige“ oder „Demokratie-Träumer“ unter den „einfachen“ Parlamentariern außer Kraft gesetzt werden kann.

Alles in allem ist klar, dass **auch das Richterwahlgesetz verfassungswidrig ist**.

Das Urteil gegen Deutschland ist ein Warnschuss in Richtung Ungarn und Polen

Nein, es ist kein Warnschuss in Richtung Ungarn und Polen, sondern **ein scharfer Schuss in Richtung Bundesrepublik Deutschland und die dort herrschenden etablierten politischen Parteien mit dem Ergebnis „Volltreffer“**.

Vor allem Letzteres stört die europäischen Richter ungemein. Es stört auch schon seit Langem die Berufsvertretungen der Staatsanwälte, die auf ihren Tagungen gegen die **Weisungsabhängigkeit von der Politik** protestieren.

Aufgemerkt: hier steht nicht „Weisungsabhängigkeit von der Exekutive“, sondern **von der POLITIK**.

Die Politik hat sich nicht darum geschert.

Warum hätte sich die Politik darum scheren sollen, sie hat es doch genau so gewollt (also hat sie sich in Wahrheit sehr wohl darum geschert, dass alles genau so wurde).

Sie hat darauf verwiesen, dass es doch nur ganz selten solche Weisungen gebe. Das mag sein. Aber **es sind dies immer die heiklen Verfahren**. Sie ziehen sich durch die Geschichte der Republik - Strauß, Kohl, Wulff, Gysi, Edathy, Maas. Und wenn es angeblich Weisungen praktisch kaum gibt, dann hätte man die Weisungsabhängigkeit schon lang aus dem Gesetz streichen können. Man wird das jetzt tun müssen. Man wird **die deutsche Staatsanwaltschaft so unabhängig konstruieren müssen, dass sie in Europa nicht wie ein Aussätziger dasteht - und zwar schnell**.

Nein, man wird die deutsche Judikative in einen Zustand bringen müssen, der die Einhaltung des Grundgesetzes garantiert. Man wird dafür sorgen müssen, dass nicht die hochrangigen deutschen Politiker durch Europa reisend die Klappe aufreißen und zu Hause stillschweigend dafür sorgten, dass der Rechtsstaat, also die Rechtsprechung nach Recht und Gesetz, und die Demokratie beseitigt wurden.

Das politische Weisungsrecht gehört zu den Geburtsfehlern der deutschen Staatsanwaltschaft.

Konkreter: **Die Einflussnahme der politischen Parteien auf die Judikative (Staatsanwaltschaften und Richter) gehört zu den Geburtsfehlern der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland.**

Und die fehlende Kontrolle der politischen Parteien gehört zu den Geburtsfehlern des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Sie verdankt ihr Leben "dem Bedürfnis der Regierung, sich jederzeit Einfluss auf die Strafrechtspflege zu sichern". So schrieb die *Juristenzeitung* schon zur **Weimarer Zeit**.

Die Schöpfer des Grundgesetzes haben den Einfluss des Volkes zur Entstehung einer Diktatur gefürchtet und zu begrenzen gesucht (es gehört z.B. nicht zu unseren Grundrechten uns gegen verfassungswidrige Parteien zur Wehr zu setzen). Sie haben aber völlig außer Acht gelassen, dass auch die politischen Parteien der Demokratie den Todesstoß versetzen können.

Dieser Einfluss kann sich auf verschiedene Weise äußern. Erstens: **Es wird nicht ermittelt, wo ermittelt werden müsste. Zweitens: Es wird ermittelt, wo nicht ermittelt werden dürfte. Drittens: Es werden notwendige Ermittlungen wieder abgewürgt.**

Eigentlich handelte es sich bei der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls um einen Routinevorgang. Der vom Richter ausgestellte nationale Haftbefehl wurde bisher hierzulande vom Staatsanwalt formularmäßig europaweit ausgeschrieben. Auch ein solcher Routinevorgang kann aber politisch hochsensibel sein - wie sich bei Carles Puigdemont gezeigt hat. Auf der Basis eines Europäischen Haftbefehls, den die spanische **Justiz** ausgestellt hatte, wurde der Separatistenführer 2018 auf der Durchreise von Finnland nach Belgien von deutschen Behörden in Schleswig-Holstein festgenommen. Nun beruht das ganze System des Europäischen Haftbefehls auf Vertrauen. Der **EU-Staat**, der eine gesuchte Person festnimmt und überstellt, **geht davon aus, dass der andere Staat, der den Haftbefehl ausgestellt und die Überstellung des Gesuchten beantragt hat, die rechtsstaatlichen Regeln einhält**. Wenn Zweifel daran wachsen, bricht die **Geschäftsgrundlage** für den EU-Haftbefehl zusammen.

Das ist in der Bundesrepublik nicht mehr der Fall. Und die Geschäftsgrundlage ist nicht nur bei den EU-Haftbefehlen nicht vorhanden.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs gegen die deutsche Staatsanwaltschaft ist einen Tag nach der Europawahl verkündet worden. Das mag Zufall sein - aber es ist ein bezeichnender Zufall. Es gibt die Befürchtung, dass **Staaten wie Ungarn oder Polen, die sich immer weiter von der Rechtsstaatlichkeit entfernen**, den Europäischen Haftbefehl für politische Zwecke nutzen - und politische Gegner im Ausland festnehmen lassen. **Insofern ist das Urteil gegen Deutschland ein präventives Urteil: Am deutschen Rechtsstaat wird ein Exempel statuiert, um massive Rechtsstaatsgefährder zu warnen.**

Wenn in Deutschland die Rechtsstaatlichkeit wieder hergestellt werden muss, dann ist das bei Weitem mehr als eine Prävention gegen Dritte. Die Aussage ist nicht eine Warnung an Ungarn und Polen, sondern das Eingeständnis, man kann gegen solche Staaten nichts unternehmen, wenn beim „Musterknaben“ Deutschland auf die „Verfassung“ gewohnheitsmäßig gepfiffen wird. **Die Bundesrepublik Deutschland kann sich nicht mehr (wie die Sorgenkinder Ungarn und Polen) von der Rechtsstaatlichkeit immer weiter entfernen, diese ist längst außer Sicht.**

Aber gleichwohl hätte der EU-Gerichtshof das Exempel nicht statuieren können, wenn es im deutschen Recht nicht den Aufhänger dafür gäbe.

Der Aufhänger muss beseitigt werden. Und diese Aktion sollte auch Anlass sein, **die Justizstrukturen in Deutschland zu reformieren**.

Wie soll es gehen ohne den Bock zum Gärtner zu machen?

Die **Abhängigkeit** nicht nur der Staatsanwaltschaft, sondern **der gesamten Justiz** (hier betrifft sie den laufenden Verwaltungsbetrieb) **von der Exekutive** widerspricht der Gewaltenteilung.

Nein, es ist nicht die Exekutive, es sind die politischen Parteien, die die gesamte Justiz, Staatsanwälte und Richter, in Geiselnhaft genommen haben. Wir wissen es seit Karl Jaspers (1966) „Wohin treibt die Bundesrepublik“; spätestens seit Richard von Weizsäcker (1992) „Der Parteienstaat oder Die Zukunft der liberalen Demokratie“ mit dem bekannten Zitat „Die Parteien machen sich den Staat zur Beute“.

Unabhängigkeit verlangt Selbstverwaltung. Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen nicht vom Ministerium verwaltet werden; das können sie auch selber. **Unabhängigkeit verlangt die Entfesselung der Justiz**

Unabhängigkeit verlangt Wiederherstellung von Rechtsstaat und Demokratie.

Kolumne von Heribert Prantl

Heribert Prantl ist seit 1. März 2019 Kolumnist und ständiger Autor der Süddeutschen Zeitung. Zuvor leitete er das Ressort Meinung sowie die Innenpolitik und war Mitglied der Chefredaktion.

Wer da als logisch denkendes Wesen erst der Nachhilfe durch den EuGH bedarf, um zu merken, dass **das Gerichtsverfassungsgesetz und das Richterwahlgesetz verfassungswidrig** sind, ist doch nicht unbedingt prädestiniert anderen die Situation zu erklären. Oder läuft es nach dem Motto:

"Mögen hätt' ich schon wollen, aber dürfen hab ich mich nicht getraut."